

Urlaub verfällt nicht, ist aber nicht vererbbar

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 01.09.2012

Lange Erkrankung

Urlaub verfällt nicht

Der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche verfällt auch bei einer langen Erkrankung nicht. Das hat der Europäische Gerichtshof nun auch für Beamte entschieden (Az. C-337/10). Ein Berufsfeuerwehrmann aus Frankfurt am Main bekommt deshalb voraussichtlich rund 13000 Euro vom ehemaligen Arbeitgeber.

Der Mann war nach rund zweieinhalb Jahren Dienstunfähigkeit in Pension gegangen. Als Langzeitkranker durfte er seinen Urlaub nach seiner Erkrankung nachholen. Doch bei seinem endgültigen Ausscheiden war krankheitsbedingt Urlaub offen. Dafür muss sein Arbeitgeber ihm eine Entschädigung zahlen.

Urlaub nicht vererbbar

Einem Arbeitnehmer, der kündigt, muss der Chef offene Urlaubstage auszahlen – nicht aber Erben eines Mitarbeiters. Das erfuhr die Witwe eines Kraftfahrers, der zwei Jahre wegen Krankheit keinen Urlaub nehmen konnte. Bei Tod wandelt sich der Urlaub nicht in einen Geldanspruch um, er gilt wie die Arbeitspflicht nur für den Mitarbeiter persönlich (Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 416/10).